

Teilnahmebedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Teilnahmebedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Fa. boeld communication GmbH, Reitmorstraße 25, 80538 München, Deutschland („Veranstalter“) mit seinem Vertragspartner ("Teilnehmer") und für Seminare, Workshops, Tagungen, Messen, Konferenzen und andere Veranstaltungen des Veranstalters („Veranstaltung“).
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nur, soweit der Veranstalter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Vertragsgegenstand

- (1) Angebote des Veranstalters sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.
- (2) Durch die Übermittlung seiner Teilnahmeerklärung auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post, über das Anmeldeformular auf der Webseite des Veranstalters oder durch mündliche Absprache gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot für den Vertragsschluss ab.
- (3) Ein Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande, wenn der Veranstalter das Angebot innerhalb von 14 Tagen annimmt.
- (4) Der Käufer, der nicht selbst der alleinige Teilnehmer ist (der also nicht die Teilnahmeberechtigung ausschließlich für sich selbst erwirbt oder bestellt), steht dafür ein, dass der Teilnehmer, der von ihm die Teilnahmeberechtigung erhält, Kenntnis dieser AGB erhält und sie akzeptiert.
- (5) Der Veranstalter kann einzelne Bestandteile einer Veranstaltung ändern, soweit dadurch nicht erforderliche und damit nicht wesentliche Teile der Veranstaltung verändert würden. Der Teilnehmer, bzw. der Käufer, wenn er nicht selbst Teilnehmer ist, hat dann keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises, wenn die Änderung nicht wesentlich und nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.
- (6) Der Veranstalter schuldet eine ordnungsgemäße Auswahl von Referenten und Sprechern, ist aber nicht verantwortlich für deren Inhalte und Behauptungen.
- (7) Der Veranstalter kann einzelne Referenten und Sprecher durch andere gleichwertige Referenten und Sprecher bzw. durch Referenten und Sprecher mit gleichwertigen Themen ersetzen, soweit dies dem Teilnehmer zumutbar ist und der Zweck der Veranstaltung sowie ihre Inhalte nicht wesentlich verändert werden.
- (8) Soweit in einer Veranstaltung verschiedene Vorträge u.Ä. zeitgleich in verschiedenen Räumen angeboten werden, kann es aufgrund der Platzkapazitäten vorkommen, dass nicht jeder Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt jeden gewünschten Vortrag u.Ä. besuchen kann.
- (9) Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer über die von ihm angegebenen Kommunikationsmittel Informationen zur Veranstaltung zukommen zu lassen.
- (10) Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.

§ 3 Teilnehmergebühren

- (1) Soweit eine Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung erhoben wird, ergibt sie sich aus den Preisangaben oder den Angeboten des Veranstalters.
- (2) Alle Abrechnungen erfolgen in Euro. Bei Zahlung mit ausländischen Währungen bzw. Zahlungsmitteln gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des Vertragspartners.
- (3) Sämtliche Zahlungen, soweit Teilnahmegebühren oder andere Kosten erhoben werden, sind sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig und zu zahlen, in jedem Fall aber vor Beginn der Veranstaltung, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.
- (4) Sämtliche Leistungen des Veranstalters verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %, sofern nicht anders angegeben.
- (5) Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer ohne ein Verschulden des Veranstalters nicht in Anspruch genommen, so werden die vereinbarten Teilnahmegebühren sowie etwa zusätzliche weitere vereinbarte Gebühren und Kosten (z.B. Tagungspauschalen) dennoch fällig.

§ 4 Teilnahmeberechtigungen, Wiederverkauf, Rücknahme/Umtausch

- (1) Die Teilnahmeberechtigungen werden, soweit als Versandart der Post oder Mailversand ausgewählt ist, an die vom Käufer angegebene Adresse verschickt.
- (2) Ist der Preis der Teilnahme ermäßigt, muss der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbesuchs vorliegen und auf Anforderung des Veranstalters durch den Teilnehmer nachgewiesen werden.
- (3) Der Kauf von Teilnahmeberechtigungen zum Zweck des gewerblichen Wiederverkaufs ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters verboten.
- (4) Eine Rücknahme oder ein Umtausch der Teilnahmeberechtigungen ist nicht möglich.

§ 5 Widerrufsrecht: Ausschluss des Widerrufsrechts beim Kauf von Teilnahmeberechtigungen

Sofern Sie Verbraucher im Sinne des §13 BGB sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Hingegen übt beispielsweise ein **Arzt** eine selbständige berufliche Tätigkeit aus und ist demnach als Unternehmer i.S.v. § 14 BGB zu qualifizieren. Daher gilt das Widerrufsrecht in diesem Fall **nicht**.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Fa. boeld communication GmbH, Reitmorstraße 25, 80538 München, Deutschland, Telefon 089/1890460, Fax 089/18904616, Mail contact@bb-mc.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Beginnt die Dienstleistung während der Widerrufsfrist, haben Sie nach Ausübung Ihres Widerrufsrecht einen angemessenen Betrag zu zahlen. Angemessen ist der Betrag, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Entscheidend ist der Zeitpunkt, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück

An
boeld communication GmbH
Reitmorstraße 25
80538 München
Deutschland

Fax 089/18904616
Mail contact@bb-mc.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen:

-
- bestellt am (*)
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 6 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- (1) Der Teilnehmer ist selbst für die rechtzeitige Anreise, Rückreise und Einhaltung etwaiger Einreisebestimmungen und deren rechtzeitiger Vorbereitung (z.B. Beschaffung ggf. notwendiger Unterlagen) verantwortlich.
- (2) Es ist dem Teilnehmer verboten,
 - a. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b. in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 - c. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - d. Anlagen und Einrichtungen zu beschmieren, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - e. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,

- f. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
- g. den Besuch der Veranstaltung zur politischen, religiösen oder anstößigen Meinungsäußerung zu nutzen oder dazu anzustiften,
- h. die Veranstaltung ganz oder teilweise oder Dritte zu fotografieren, zu filmen oder sonst aufzuzeichnen, soweit dies vom Veranstalter nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde.

Bei Verstoß kann der Veranstalter den Teilnehmer aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (3) Der Teilnehmer erklärt mit der Anmeldung das Einverständnis, dass von ihm Bilder, Ton- und Videoaufnahmen angefertigt werden dürfen. Diese können vom Veranstalter auch zu eigenen Werbezwecken, in Print- und Onlinemedien verbreitet und veröffentlicht werden (dies umfasst die Veröffentlichung der Aufnahmen auf der Kongress-Webseite und www.bb-mc.com, die Social Media Kanäle Xing, LinkedIn, Youtube, Facebook, Instagram, den Newsletter sowie Nachberichte und Pressemitteilungen). Das Einverständnis erfolgt räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt. Die Aufnahmen gibt der Veranstalter nicht an unbefugte Dritte weiter. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise zur Veranstaltung hingewiesen.

§ 7 Urheberrechte

- (1) Die dem Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen und Dateien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht haben sollten. Der Teilnehmer darf die Unterlagen und Dateien nur für den Privatgebrauch und im Rahmen der Erlaubnisse des Urheberrechtsgesetzes verwerten.
- (2) Fotoaufnahmen in der Veranstaltung durch den Teilnehmer sind in der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 8 Kündigung und Rücktritt des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter kann den Vertrag 7 Tage vor der Veranstaltung kündigen, wenn die angegebene Mindest-Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung nicht erreicht wird oder wenn der vorgesehene Referent ohne Verschulden des Veranstalters krankheitsbedingt ausfällt und ein Ersatzreferent nicht zur Verfügung steht. Der Teilnehmer hat in diesem Fall nur einen Anspruch auf Rückerstattung seiner bereits bezahlten Teilnahmegebühren, anderweitige Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht. Soweit möglich, versucht der Veranstalter einen Ersatztermin anzubieten, auf den der Teilnehmer kostenfrei umbuchen kann.
- (2) Der Veranstalter kann den Vertrag kündigen bzw. den Zutritt zur Veranstaltung verweigern, wenn die vereinbarte Teilnahmegebühr oder sonstige fällige Fremd- und Drittkosten nicht oder nicht vollständig spätestens vor Beginn der Veranstaltung bezahlt sind. Der Veranstalter behält in diesem Fall aber den Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühren und Kosten.
- (3) Der Veranstalter kann die Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt (ausdrücklich auch Pandemien und Epidemien – Einstufung RKI) oder auch aus Gründen der Pietät absagen bzw. dem Teilnehmer einen alternativen Termin anbieten. Pietätsgründe sind gegeben, wenn zumindest auch in der Region des Veranstaltungsortes Trauerbeflaggung angeordnet ist oder vorgenommen wird oder sie bevorsteht, oder wenn ein schwerer Unfall bzw. Unglück innerhalb 24 Stunden vor

Veranstaltungsbeginn geschieht, über das in der Region des Veranstaltungsortes in der überwiegenden Anzahl der Medien berichtet wird, oder wenn der Vorfall vor mehr als 24 Stunden geschehen ist, aber die Berichterstattung in der überwiegenden Anzahl der Medien durch Sondersendungen noch präsent ist, oder wenn vergleichbare Veranstaltungen aufgrund desselben Vorfalls abgesagt werden. In diesem Fall erstattet der Veranstalter den Eintrittspreis ohne etwa angefallene Vorverkaufsgebühren zurück, Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Stornierung durch den Teilnehmer

- (1) Soweit der Teilnehmer den Vertrag aus einem Grund aufheben möchte, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (Stornierung), so ist dies mit Rücksprache mit dem Veranstalter grundsätzlich möglich; der Veranstalter darf die Aufhebung nicht wider Treu und Glauben verweigern. In dem Fall einer einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages kann der Veranstalter angesichts der Tatsache, dass er erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage keine Möglichkeit mehr hat, die freien Plätze anderweitig zu vergeben und er ggf. selbst seine Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren kann, Kosten und Gebühren usw. nach folgender Maßgabe geltend machen, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren.
- (2) Der Veranstalter kann wahlweise die konkret vereinbarten Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen **oder** seine Kosten und seine entgangenen Gewinn mit einer Pauschale abrechnen. In diesem Fall gelten dann folgende Pauschalen:
 - a. bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 50 % der Teilnahmegebühr.
 - b. bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 75 % der Teilnahmegebühr.
 - c. Danach 100 % der Teilnahmegebühr.

Soweit der Teilnehmer nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als die Stornierungspauschale oder gar kein Schaden entstanden ist, muss der Teilnehmer nur den geringeren Betrag oder, soweit kein Schaden entstanden ist, keine Stornopauschale bezahlen.

- (3) Soweit der Teilnehmer eine Umbuchung auf einen anderen Termin vornimmt und der Veranstalter diese Umbuchung akzeptiert, bleibt maßgeblich für die Berechnung der vorgenannten Fristen der Vertragsschluss, der zu dem ersten Termin geführt hat, der umgebucht wurde; d.h. dass durch eine Umbuchung die Stornofristen nicht verlängert werden bzw. von neuem anfangen.
- (4) Der Teilnehmer kann bei Stornierung zur Vermeidung von Stornierungskosten einen Ersatzteilnehmer stellen, soweit dieser die Zulassungskriterien erfüllt und die Veranstaltung noch nicht begonnen hat.
- (5) Soweit der Veranstalter pro Teilnehmer an die von ihm gemietete Veranstaltungsstätte eine Pauschale für Gastronomie/Catering usw. (Tagungspauschale, Verpflegungspauschale) zahlen muss, so ist der Teilnehmer im Falle seiner Stornierung verpflichtet, diese Pauschale bzw. die dort entstandenen Stornierungskosten zu erstatten. Dies gilt entsprechend für andere Fremdkosten, die bei Dritten entstehen. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer die Tagungspauschale oder sonstige Fremdkosten direkt dem jeweiligen Leistungsträger schuldet und der Leistungsträger diese Kosten beim Veranstalter geltend macht; insoweit ist der Teilnehmer zur Freistellung verpflichtet.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle Höherer Gewalt, die zu einer Nichtdurchführung des Vertrages, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, kann der Veranstalter vom

Teilnehmer die angefallenen Kosten und die bis dahin erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit es sich bei dem Teilnehmer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt und der Veranstalter die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten kann oder bösgläubig zu verwerten unterlässt.

- (2) Beruft sich ein Dienstleister bzw. Leistungsträger des Veranstalters auf Höhere Gewalt und führt die im Nachunternehmerverhältnis geschuldete Leistung daher nicht aus, so wird auch der Veranstalter von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Teilnehmer frei, soweit sie diese gegenüber dem Teilnehmer selbst schuldet und der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

§ 11 Datenschutz

- (1) Soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages notwendig ist, wird der Veranstalter die personenbezogenen Daten des Teilnehmers erheben, verarbeiten und nutzen. Der Veranstalter wird diese insbesondere nicht verkaufen oder in sonstiger Weise verwerten. Nur auf behördliche oder gesetzliche Anforderungen sowie bei gesetzlichen Mitteilungspflichten wird er die Daten verarbeiten, insbesondere an die staatlichen Stellen übermitteln.
- (2) Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Veranstalters.

§ 12 Haftung des Veranstalters

- (1) Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen:

Bei nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Der Veranstalter haftet bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. „Unwesentlich“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag nicht prägen und auf die der Teilnehmer nicht vertrauen darf.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes 1 gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

- (2) Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen:

Der Veranstalter haftet für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der ihm zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

- (3) Gesetzlich zwingende Haftung:

Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 betreffen nicht die Ansprüche des Teilnehmers aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

- (4) Erstreckung dieser Klausel auf Beschäftigte, Organe, Erfüllungsgehilfen u.a.:

Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seinen Subunternehmern.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung.
- (2) Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Veranstalters vereinbart, wenn der Teilnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Veranstalter ist aber berechtigt, in diesem Fall auch am Sitz des Teilnehmers zu klagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (4) Es gilt stets die deutsche Fassung dieser AGB auch dann, wenn boeld communication eine fremdsprachige Fassung zur Verfügung stellt, soweit diese fremdsprachige Fassung nicht als verbindlich vereinbart ist.